

## Fragen und Antworten

### Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV) in der offenen Kinder- und Jugendarbeit

| Aufsicht (Artikel 5)                       |   |
|--|---|
| Fragen                                     | Antworten   |
| Gibt es Vorgaben für die Aufsichtsbesuche? | Die von der Gemeinde bestimmte Behörde führt mindestens einmal jährlich einen Aufsichtsbesuch bei den bereitgestellten Angeboten in offener Kinder- und Jugendarbeit durch. Es gibt keine inhaltlichen Vorgaben für den Besuch. |

| Zielgruppe (Artikel 46)   |   |
|---|---|
| Fragen  | Antworten   |
| An welche Zielgruppen richtet sich das Angebot der offenen Kinder- und Jugendarbeit?                                      | Offene Kinder- und Jugendarbeit richtet sich primär an Kinder und Jugendliche von 6 bis 20 Jahren sowie an deren Umfeld.  |
| An welche Zielgruppe richten sich Angebote der offenen Arbeit mit Kindern und solche der offenen Arbeit mit Jugendlichen? | Eine klare Abgrenzung zwischen offener Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist aufgrund des direkten Zusammenhangs zwischen Alter, Entwicklungsstand und Bedürfnissen nicht möglich. Das Kantonale Sozialamt geht jedoch von folgendem Verständnis aus: <ul style="list-style-type: none"><li>• Offene Arbeit mit Kindern richtet sich an Kinder von 6 bis 11 Jahren</li><li>• Offene Arbeit mit Jugendlichen richtet sich an Jugendliche von 12 bis 20 Jahren.</li></ul> |



|  |   |
|--|---|
| <p>Muss für die Zielgruppe der 6- bis 20-Jährigen ein Angebot bereitgestellt werden?</p> | <p>Grundsätzlich richtet sich die offene Kinder- und Jugendarbeit an die Zielgruppe der 6- bis 20-Jährigen und es sollte für diese ein Angebot bereitgestellt werden.</p> <p>Die Einzugsgebiete können jedoch frei entscheiden, für welche Altersspanne der Zielgruppe sie Angebote bereitstellen.</p> <p>Wird nicht für alle Altersjahre der Zielgruppe ein Angebot bereitgestellt, so erfolgt eine Kürzung des Höchstbetrags der anrechenbaren Beiträge gemäss Art. 59 Abs. 3 ASIV.</p> |
|--|---|

| <b>Einzugsgebiet (Artikel 48)</b>   |   |
|---|---|
| <b>Fragen</b>   | <b>Antworten</b>  |
| <p>Wie gross muss ein Einzugsgebiet sein?</p>   | <p>Ein Einzugsgebiet muss 2`000 Kinder und Jugendliche von 0 bis 19 Jahren umfassen.</p>  |
| <p>Ist es möglich ein Angebot bereitzustellen, wenn das Einzugsgebiet weniger als 2`000 Kinder und Jugendliche umfasst?</p> | <p>In begründeten Einzelfällen, beispielsweise bei grenznahen Gebieten kann von der Anforderung an die Grösse des Einzugsgebietes abgesehen werden.</p> |

| <b>Leitbild (Artikel 54)</b>                             |  |
|--|--|
| <b>Fragen</b>  | <b>Antworten</b>   |
| <p>Welche Inhalte müssen im Leitbild enthalten sein?</p> | <p>Das Leitbild muss sich spezifisch an dem Angebot der offenen Kinder- und Jugendarbeit ausrichten sowie kurz und prägnant formuliert werden (ca. 1 A4 Seite).</p> <p>Das Kantonale Sozialamt geht davon aus, dass ein Leitbild folgende Inhalte umfasst: Sinn, Zweck, Umgang und Werte, HauptadressatInnen, Leistungsüberblick sowie die „gelebte“ Kultur.</p> |

| <b>Fachpersonal (Artikel 55)</b>  |   |
|---|---|
| <b>Fragen</b>   | <b>Antworten</b>  |
| Wer gilt in der offenen Kinder- und Jugendarbeit als Fachperson?                                  | In der offenen Kinder- und Jugendarbeit gelten als Fachperson, Personen die über eine abgeschlossene Ausbildung in Soziokultureller Animation, Sozialarbeit oder Sozialpädagogik einer Universität, Fachhochschule oder Höheren Fachschule verfügen oder deren im Ausland abgeschlossene Ausbildung in den vorhergenannten Bereichen vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie als gleichwertig anerkannt ist.  |
| Wie viele Fachpersonen müssen in der offenen Kinder- und Jugendarbeit beschäftigt werden?         | In jedem Einzugsgebiet, das ein Angebot der offenen Kinder- und Jugendarbeit bereitstellt, muss mindestens eine Fachperson mit einer abgeschlossenen Ausbildung in Soziokultureller Animation, Sozialarbeit oder Sozialpädagogik gemäss Art. 55 ASIV beschäftigt werden.  |
| Welche Aufgaben muss die operative Leitung übernehmen?  | Die Funktionszuschreibung sowie die Verantwortlichkeiten, welche in die Zuständigkeit der operativen Leitung fallen, werden vom Einzugsgebiet bestimmt und können somit regionsspezifisch festgelegt werden.<br><br>Wichtig ist dem Kantonalen Sozialamt, dass eine Person bestimmt wird, welche die operative Leitung übernimmt und über die vorgeschriebene abgeschlossene Ausbildung gemäss Art. 55 Abs. 2 ASIV verfügt, damit die Angebote professionell und fachlich kompetent geführt werden. |
| Ist es möglich die operative Leitung in Co-Leitung zu führen?                                     | Wenn beide Leitungspersonen über eine abgeschlossene Ausbildung in Soziokultureller Animation, Sozialarbeit oder Sozialpädagogik, gemäss Art. 55 Abs. 2 ASIV verfügen, ist eine Co-Leitung möglich.   |
| Darf Administrativpersonal über den lastenausgleichsberechtigten Höchstbetrag abgerechnet werden? | Mit Vorteil sollte dem Fachpersonal auch Administrativpersonal zugeordnet werden, damit das Fachpersonal seine Aufgaben entsprechend seiner Funktion erfüllen kann.<br><br>Die Einzugsgebiete entscheiden, ob sie Administrativpersonal anstellen wollen oder nicht.  |

| <b>Lastenausgleichsberechtigte Aufwendungen der Gemeinden (Artikel 57 bis 59)</b>   |  |
|---|--|
| <b>Fragen</b>   | <b>Antworten</b>   |
| Kann der Selbstbehalt von 20% von den Leistungserbringern durch Einnahmen aus den Angeboten der offenen Kinder- und Jugendarbeit erbracht werden? | Der Selbstbehalt von 20 Prozent kann nicht durch Einnahmen aus den Angeboten der offenen Kinder- und Jugendarbeit erbracht werden. Er muss zwingend von den Gemeinden getragen werden.   |
| Muss jede Gemeinde des Einzugsgebietes einen Selbstbehalt von 20 Prozent tragen?  | Ob jede Gemeinde des Einzugsgebietes einen Selbstbehalt von 20 Prozent zu tragen hat, wird in der ASIV nicht präzisiert. Es liegt daher in der Kompetenz der Einzugsgebiete zu bestimmen, ob alle Gemeinden den Selbstbehalt selber tragen, oder ob einzelne Gemeinden bzw. eine Gemeinde alleine den Selbstbehalt von 20 Prozent tragen.  |
| Was sind anrechenbare Beiträge?   | Als anrechenbare Beiträge gelten die Beiträge an den Nettoaufwand. Der Nettoaufwand entspricht dem Personal- und Sachaufwand für das Leistungsangebot abzüglich des Ertrags mit Ausnahme freiwilliger zweckbestimmter Zuwendungen Dritter sowie Mitgliederbeiträge an die Leistungserbringer.  |
| Wie setzt sich der Höchstbetrag der anrechenbaren Beiträge zusammen?  | <p>Der Höchstbetrag der anrechenbaren Beiträge setzt sich aus</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• einem Grundbetrag von 78.20 Franken multipliziert mit der Anzahl Kinder und Jugendlicher von 0 bis 19 Jahren eines Einzugsgebietes,</li> <li>• einem Zusatzbetrag gemäss Sozillastenindex und</li> <li>• einem weiteren Zusatzbetrag, um deutlich höhere Sozillasten auszugleichen, zusammen.</li> </ul> <p>Der Höchstbetrag der anrechenbaren Beiträge entspricht also 100%, d.h. 80% sind lastenausgleichsberechtigt und 20% müssen von den Gemeinden selbst getragen werden.</p> |

|   |   |
|---|---|
| <p>Wie berechnen sich der lastenausgleichsberechtigte Betrag und der Selbstbehalt der Gemeinden von 20 Prozent?</p>   | <p>Beispiel: Eine Gemeinde hat 1`000 Kinder und Jugendliche im Alter von 0 bis 19 Jahren und der Zusatzbetrag gemäss Soziallastenindex beträgt 25`000 Franken. Der Höchstbetrag der anrechenbaren Beiträge berechnet sich wie folgt:</p> $(1`000 \times 78.20 \text{ Franken}) + 25.000 \text{ Franken} = 103`200 \text{ Franken}$ <p>Vom Höchstbetrag der anrechenbaren Beiträge sind nun 80%, d.h. 82`560 Franken lastenausgleichsberechtigt und 20%, d.h. 20`640 Franken müssen die Gemeinden selber tragen.</p>           |
| <p>Sind die Daten betreffend der Anzahl Kinder und Jugendlichen pro Gemeinde zugänglich?</p>                          | <p>Die Daten stammen aus der Basiserhebung 2010 des Bundesamtes für Statistik und sind auf der Webseite des Kantonalen Sozialamtes (<a href="#">Link</a>) verfügbar.</p>  |
| <p>Aus welchen Faktoren besteht der Soziallastenindex?</p>  | <p>Der Soziallastenindex für die Berechnung des Höchstbetrags der anrechenbaren Beiträge besteht aus den folgenden drei Faktoren:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anzahl Arbeitslose pro Einzugsgebiet</li> <li>• Anzahl EL-BezügerInnen pro Einzugsgebiet</li> <li>• Anzahl AusländerInnen pro Einzugsgebiet</li> </ul>   |
| <p>Ist der Zusatzbetrag gemäss Soziallastenindex pro Gemeinde zugänglich?</p>   | <p>Der Zusatzbetrag gemäss Soziallastenindex ist auf der Webseite des Kantonalen Sozialamtes (<a href="#">Link</a>) verfügbar.</p>  |
| <p>Wird die Anzahl Kinder und Jugendlicher sowie der Zusatzbetrag gemäss Soziallastenindex jährlich aktualisiert?</p> | <p>Nein. Die Anzahl Kinder und Jugendliche sowie der Zusatzbetrag gemäss Soziallastenindex werden während der Ermächtigungsperiode 2017 bis 2020 nicht angepasst und haben für vier Jahre Gültigkeit.</p>   |
| <p>Mit welcher Kürzung muss gerechnet werden, wenn nicht für alle Zielgruppen ein Angebot bereitgestellt wird?</p>    | <p>Wenn für die Zielgruppe der 6- bis 20- Jährigen kein Angebot bereitgestellt wird, wird der Grundbetrag von 78.20 Franken um einen Franken pro Altersjahr gekürzt, für das in einem Einzugsgebiet keine Angebote bereitgestellt werden.</p> <p>Wenn ein Einzugsgebiet nur für Kinder und Jugendliche von 11 bis 16 Jahren ein Angebot bereitstellt, wird der Grundbetrag von 78.20 Franken um 9 Franken gekürzt und die Anzahl Kinder und Jugendlicher von 0 bis 19 Jahren werden noch mit 69.20 Franken multipliziert.</p> |
| <p>Welcher Betrag wird jährlich der Teuerung angepasst?</p>   | <p>Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann den Grundbetrag jeweils auf Jahresbeginn im Umfang der vom Regierungsrat für das Kantonspersonal beschlossenen Anhebung der Gehälter anpassen.</p>   |

| <b>Gesuche um Erteilung einer Ermächtigung (Art. 61)</b>   |   |
|--|---|
| <b>Fragen</b>  | <b>Antworten</b>  |
| Bis wann muss ein Gesuch um Erteilung einer Ermächtigung für die Jahre 2017 bis 2020 eingereicht werden? | Ein Gesuch um Erteilung einer Ermächtigung ist bis spätestens am 31. Juli 2017 dem Kantonalen Sozialamt, Abteilung Familie, Rathausgasse 1, 3011 Bern einzureichen.   |
| Können Gesuche um Erteilung einer Ermächtigung ab 2018, 2019 oder 2020 eingereicht werden?               | Ja, dies ist möglich. Die Gesuche sind jeweils bis spätestens am 31. März des vorangehenden Jahres einzureichen und die Ermächtigungen werden bis Ende 2020 ausgestellt.<br><br>Wenn um eine Ermächtigung für die Jahre 2018 bis 2020 ersucht werden soll, muss das Gesuch bis am 31. März 2017 beim Kantonalen Sozialamt eingereicht werden. |
| Für welche Dauer werden Ermächtigungen ausgestellt?  | Ermächtigungen ab 2017 werden für die Dauer von 4 Jahren für 2017 bis 2020 ausgestellt. Ermächtigungen ab 2018, 2019 oder 2020 werden jeweils bis Ende 2020 ausgestellt.  |
| Was muss ein Gesuch um Erteilung einer Ermächtigung alles beinhalten?                                    | Die Checkliste für die Einreichung von Gesuchen gibt Auskunft über die Inhalte und notwendigen Unterlagen.  |
| <b>Checkliste für die Einreichung von Gesuchen</b>   |   |
| <b>Fragen</b>  | <b>Antworten</b>  |
| Was ist zu tun, wenn das Budget bis zur Frist der Einreichung von Gesuchen noch nicht vorliegt?          | Wenn das Budget bis zur Einreichungsfrist von Gesuchen nicht vorliegt, ist dem Gesuch ein provisorisches Budget beizulegen.   |
| Müssen von allen Gemeinden eines Einzugsgebietes Gemeinderatsbeschlüsse vorliegen?                       | Nein. Das Vorliegen von Zusammenarbeitsverträgen, die von den Gemeindebehörden unterzeichnet wurden, kann Gemeinderatsbeschlüsse ersetzen.<br><br>Wichtig ist, dass die Zustimmung aller Gemeinden des Einzugsgebiets schriftlich vorliegt.   |